

35 C 128/24

Abschrift



EINGEGANGEN

14. Juni 2025

Wehrheim-Rechtsanwälte

EB:

2441702

Amtsgericht Kleve

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

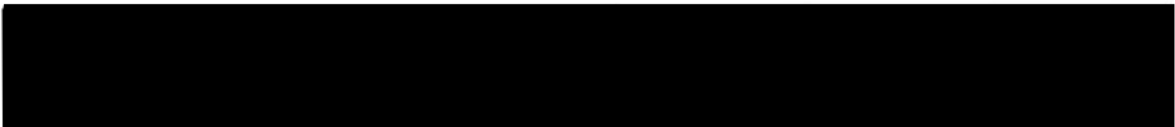
der Blue GmbH, vertr. d. d. Gf., Fettpott 16, 47533 Kleve,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wehrheim und Partner,
Wolfenbütteler Straße 9, 38102
Braunschweig,

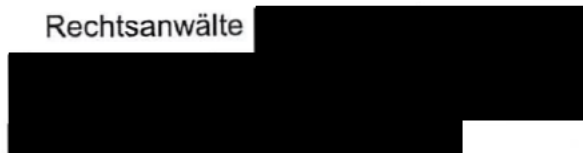
gegen



Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte



hat das Amtsgericht Kleve
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
10.06.2025
durch den Richter Bölting
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag i.H.v. 439,11 nebst Zinsen i.H.v. 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 08.05.2023 zu zahlen.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten i.H.v. € 76,44 sowie einen Betrag i.H.v. € 5,00 nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 08.07.2024 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Entscheidungsgründe:

I.

Ohne Tatbestand gemäß §§ 313a, 495a ZPO, da gegen diese Entscheidung unzweifelhaft kein Rechtsmittel statthaft ist.

II.

Die zulässige Klage ist begründet.

1.

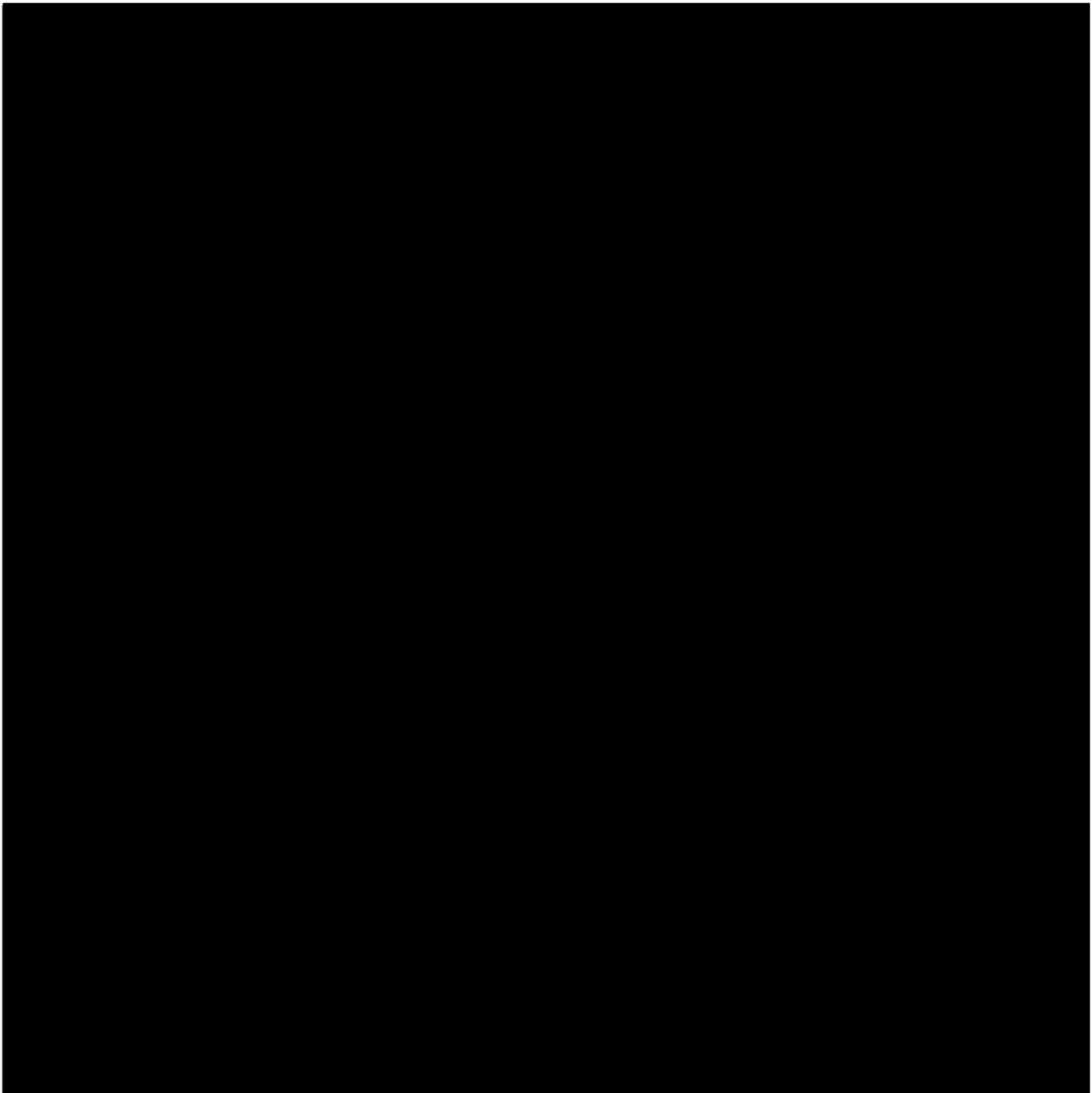
Die Klage ist zulässig.

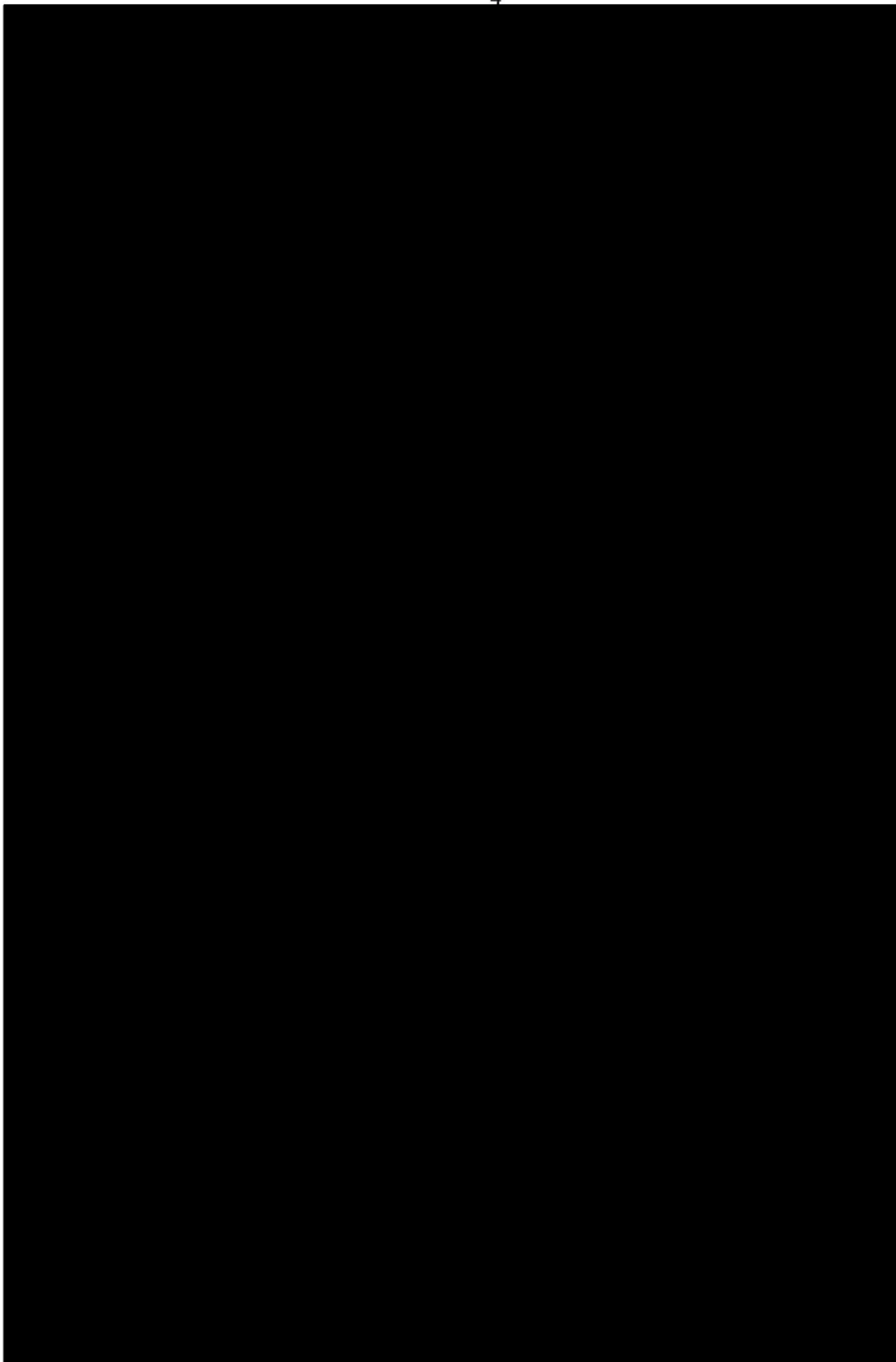
Insbesondere ist das Gericht nach § 38 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 14 der AGB der Klägerin örtlich zuständig. Die vertragliche Vereinbarung samt Einbeziehung der AGB der Klägerin ist von der Klägerin – als doppelrelevante Tatsache – schlüssig vorgetragen worden. Da beide Parteien Unternehmer i.S.d § 14 Abs. 1 BGB sind, gilt nach § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB für AGB die Einbeziehungsregelung des § 305 Abs. 2 BGB nicht. Werden gegenüber einem Unternehmer AGB verwendet, genügt für deren

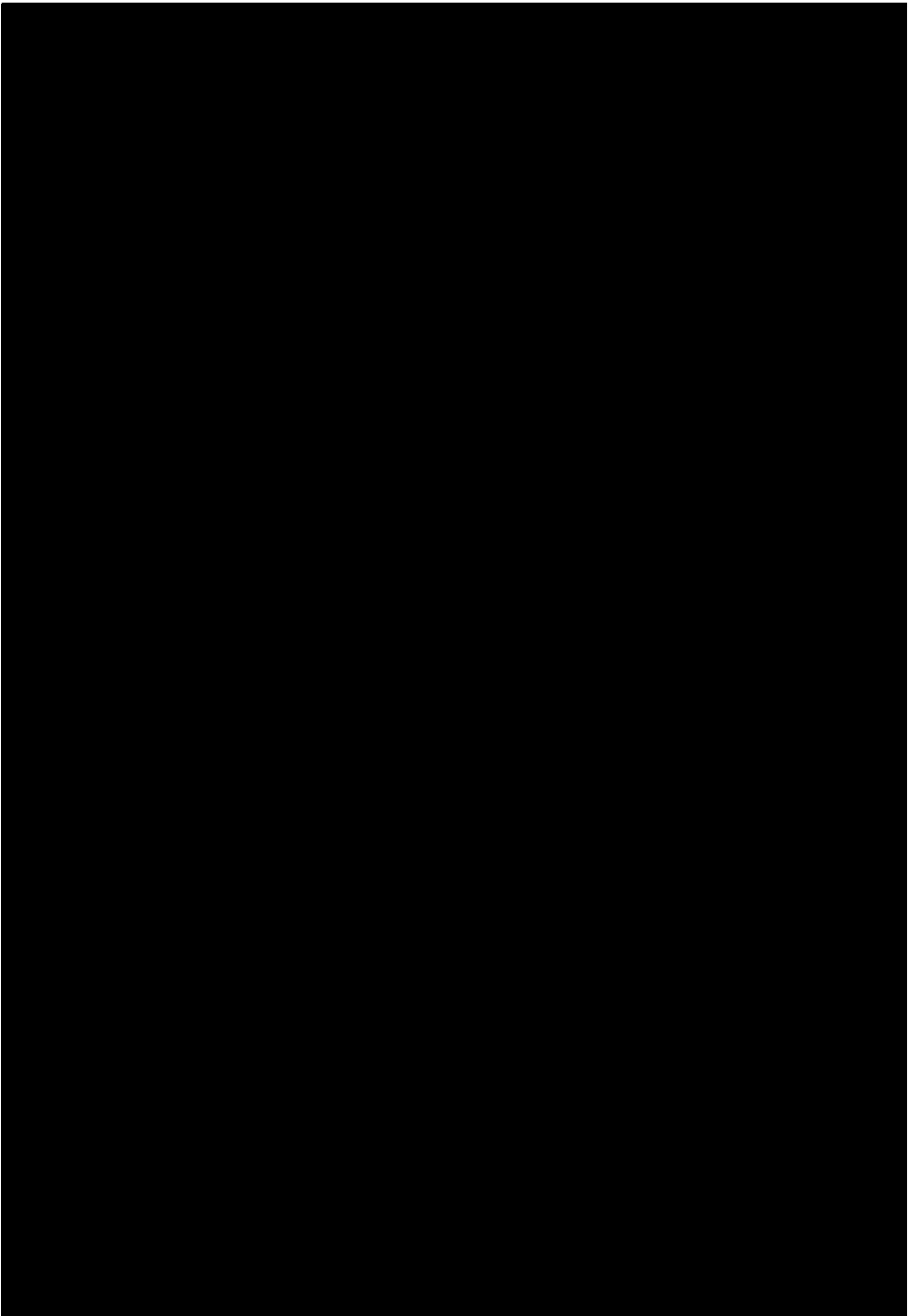
Einbeziehung in den Vertrag jede auch stillschweigende Willensübereinstimmung der Vertragsparteien. Ausreichend ist insoweit, dass der Verwender – wie hier schlüssig vorgetragen – erkennbar auf seine AGB verweist und der unternehmerische Vertragspartner deren Geltung nicht widerspricht (vgl. z.B. LG Kleve, Beschluss vom 16.12.2020 – 5 S 103/20).

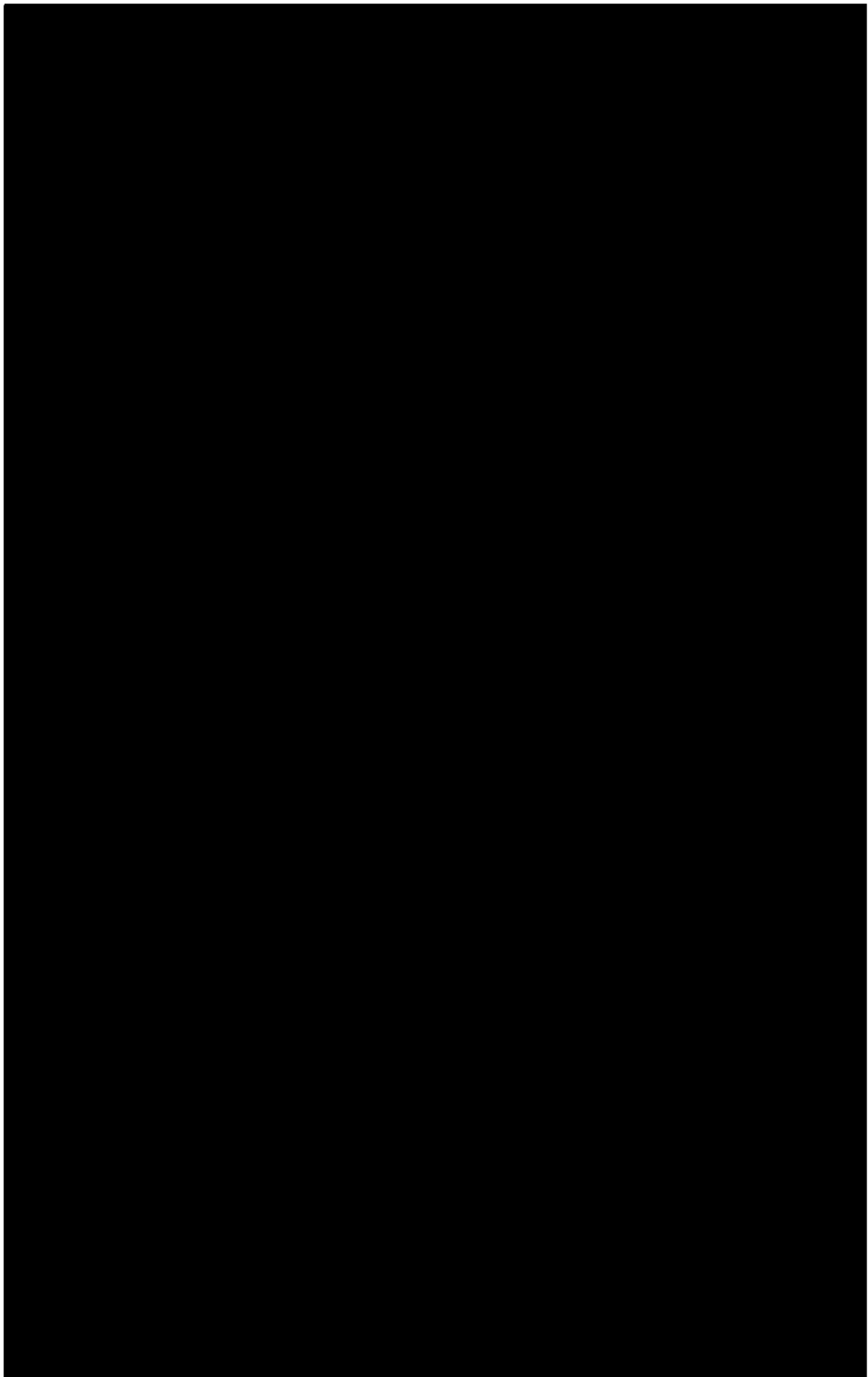
2.

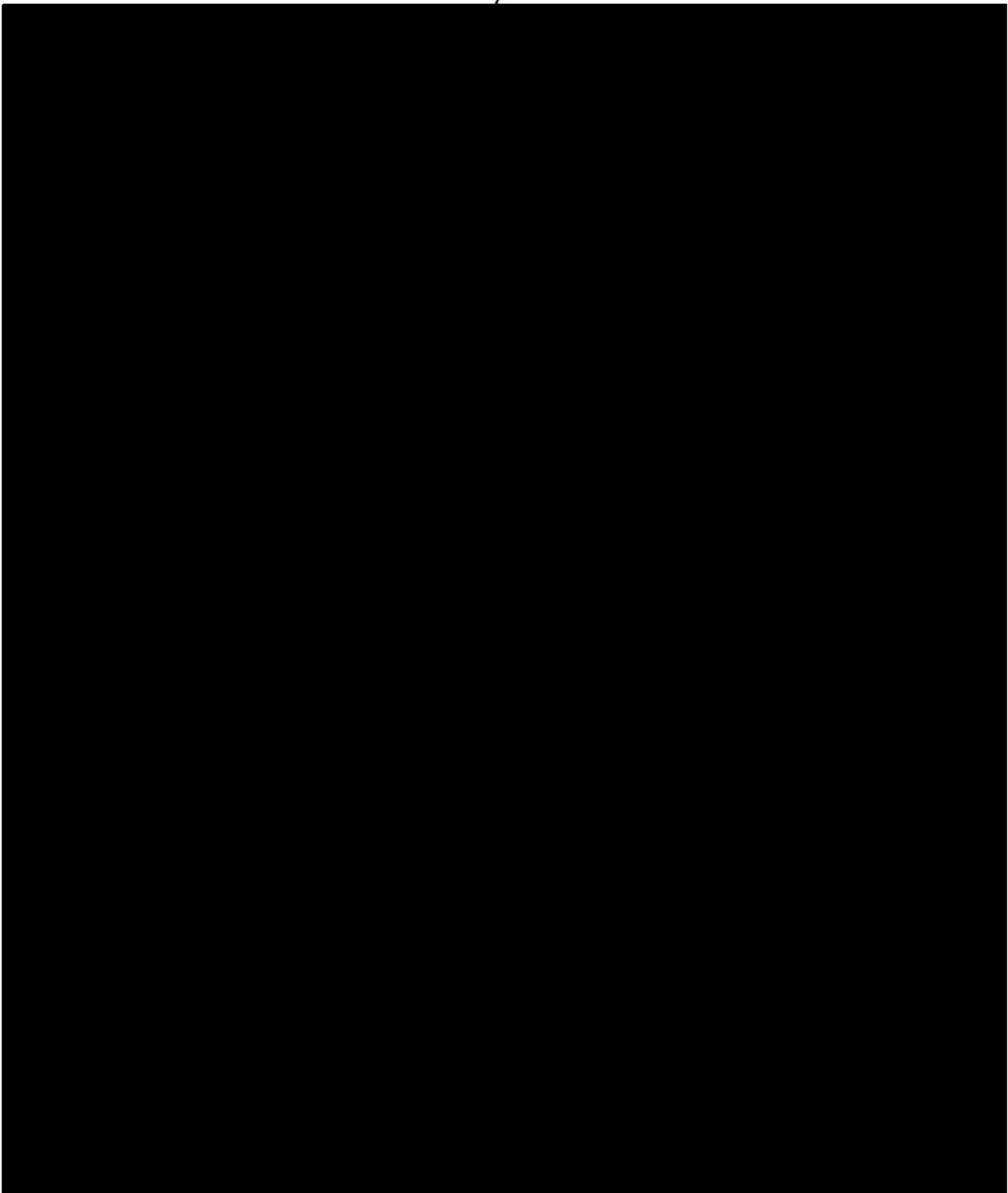
Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung von 439,11 Euro gegen die Beklagte aus § 611 BGB iVm § 10 b) der AGB der Klägerin.











Der Streitwert wird auf 439,11 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Kleve statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Amtsgericht Kleve, Schloßberg 1 (Schwanenburg), 47533 Kleve, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Bölting